

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Sven Tode (SPD) vom 01.10.20

und Antwort des Senats

Betr.: Nachfragen zu Drs. 22/1299 – Kooperation zwischen der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung (BKHS) und dem Europa-Kolleg Hamburg (EKH)

Einleitung für die Fragen:

Durch Beschluss (Drs. 21/13947) der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12.07.2017, erhält das Europa-Kolleg Hamburg (EKH) einen Zuschuss von 50.000 Euro im Jahr 2017 und ab 2018 einen jährlichen Zuschuss von 100.000 Euro als Anschubfinanzierung. Dieser Zuschuss ist für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung (BKHS) zu verwenden.

Zu den Antworten des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 22/1299 ergeben sich Nachfragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Europa-Kollegs Hamburg (EKH) und der Universität Hamburg (UHH) wie folgt:

Frage 1: *Der Senat hat in der Drs. 22/1299 ausgeführt, dass Mittel in Höhe von 50.000 Euro für das Jahr 2017 in den nachfolgenden Haushalt übertragen wurden, sodass insgesamt Mittel in Höhe von 150.000 Euro für das Jahr zur Verfügung standen. Dabei betragen die Ausgaben 120.640,06 Euro. Eine Übertragung der Mittel (29.359,94 Euro) in dem nachfolgenden Jahr fand laut Drs. 22/1299 nicht statt.*

Wurden die nicht verausgabten Mittel für die Bewilligungsjahre 2017 und beziehungsweise 2018 in Höhe von 29.359,94 Euro entsprechend zurückgefordert und wann und in welcher Höhe ist die Rückzahlung bei der BWFGB erfolgt?

Antwort zu Frage 1:

Für den Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sind Mittel in Höhe von 29.359,98 Euro zurückgefordert worden. Die erste Rückforderung in Höhe von 23.030,88 Euro ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises 2018 am 19. September 2019 erfolgt. Die zweite Rückforderung in Höhe von 6.329,10 erfolgte nach Prüfung des Verwendungsnachweises 2018 am 18. Mai 2020.

Frage 2: *Bei einem Zuwendungsbescheid in Höhe von 100.000 Euro für das Jahr 2019 betragen die Ausgaben im Bewilligungsjahr 2019 genau 100.000 Euro.*

Wie gliedern sich die Ausgaben jeweils in den Jahren 2018 und 2019 auf, und zwar aufgegliedert nach

- a) Finanzierung von Stiftungsprofessuren,
- b) Fellowships,
- c) Stipendien,
- d) wissenschaftlichen Vorhaben,
- e) Workshops,
- f) Informationsveranstaltungen,
- g) Tagungen,
- h) Kongressen,
- i) Ausstellungen,
- j) sonstigen Titeln (bitte tabellarisch aufschlüsseln für 2018 und 2019)?

Antwort zu Fragen 2 a) bis 2 j):

Der zuständigen Behörde liegen die Daten nicht in dem erfragten Detailgrad vor. Entsprechend den zuwendungsrechtlichen Vorgaben werden im Zuwendungsbescheid und dem dazugehörigen Finanzplan planerisch die Mittel lediglich für den Verwendungszweck insgesamt festgelegt. Im Übrigen siehe Drs. 22/1299.

Frage 3: *Ein Fellow-Programm – 2018 sechs Fellows (einmal zwei Monate, zweimal einen Monat, dreimal drei Monate) und 2019 vier Fellows (einmal einen Monat, dreimal drei Monate) – ist Bestandteil der Kooperation zwischen EKH und der BKHS. Diese Aktivitäten werden personell durch eine 50-Prozent-Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters unterstützt.*

Aus welchem Haushaltsmittel wird die 50-Prozent-Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters finanziert und in welcher Höhe jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020?

Frage 4: *Wurden Mittel der Zuwendungsbescheide 2018, 2019 und/beziehungsweise 2020 für Mitarbeiter verwendet?*

Wenn ja, in welcher Höhe und für welche Aufgaben?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die halbe Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters gab es vor der Kooperation mit der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung (BKHS) nicht. Sie wurde geschaffen, um die Kooperation inhaltlich und organisatorisch zu begleiten, wobei das Fellow-Programm ein Bestandteil des Kooperationsprogramms darstellt. Das EKH erhält von der zuständigen Behörde entsprechend der mit dem Zuwendungsbescheid anerkannten Finanzplanung die vorgesehenen Mittel für Personalkosten. Im Übrigen siehe Anlage 1.

Frage 5: *In der Antwort zu Frage 9 der Drs. 22/1299 wird angegeben, dass in den Jahren 2018 und 2019 zehn Stipendien an Fellows vergeben wurden. Im Jahr 2020 wurden an 20 Studierende Reisekostenstipendien gewährt.*

Aus welchen Hochschulen und Fakultäten kommen jeweils wie viele von ihnen? Bitte bezogen auf die Hochschulen und deren Fakultäten, Fachbereiche, Departments oder Studiendekanate aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 5:

Siehe Anlage 2.

Frage 6: *In der Antwort zu Frage 12 der Drs. 22/1299 werden elf Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Kooperation von EKH und BKHS und der gemeinsam geförderten Programme entstanden sind, erwähnt.*

Wurde in den jeweiligen Publikationen die oben genannte Förderung von EKH und BKHS erwähnt?

a) Wenn nein, weshalb nicht?

b) Wenn nein, wird die oben genannte Förderung in bevorstehenden Veröffentlichungen Berücksichtigung finden?

Antwort zu Fragen 6 a) und 6 b):

Die Verwendungsnachweisprüfung 2018 hat ergeben, dass der Zuwendungsempfänger im Rahmen der vereinbarten Publizitätspflicht die Förderung der Kooperation seitens der zuständigen Behörde in Zukunft deutlicher darstellen sollte. Die zuständige Behörde hat das EKH entsprechend darauf hingewiesen, dies zukünftig wirksamer zu berücksichtigen.

Frage 7: *In der Antwort zu Frage 6 der Drs. 22/1299 werden mehrere Forschungsseminare als Veranstaltungen im Rahmen der Kooperation zwischen EKH und BKHS erwähnt. Aus dem Überblick: Forschungsseminare am Institute for European Integration (https://europa-kolleg-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/07/170629-Forschungsseminare_ML.pdf) ist nicht zu ersehen, dass überhaupt eine Kooperation zwischen EKH und BKHS stattfand.*

Worin bestand die Kooperation bei Forschungsseminaren zwischen EKH und BKHS und weshalb wird eine etwaige Kooperation gegenüber dem Teilnehmer verschwiegen?

Antwort zu Frage 7:

Bei der Reihe der Forschungsseminare am EKH – Institute for European Integration handelt es sich um nicht öffentliche Veranstaltungen, die von einem begrenzten Personenkreis besucht werden. Dazu gehören die mit dem Institut verbundenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch Gastforscherinnen und Gastforscher, die sich am Institut aufhalten, sowie weitere, je nach Thema und Kontext eingeladene Gäste auch von kooperierenden Institutionen wie der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung. Der Kooperationscharakter der in der oben genannten Antwort bezeichneten Veranstaltungen manifestierte sich in verschiedener Form, etwa in der Einladung eines zwischen den Kooperationspartnern abgestimmten Teilnehmerkreises. Er ergab sich zum Teil auch direkt aus den jeweiligen Vortragenden, zu denen zum Beispiel die gemeinsam ausgewählten Research Fellows zählten, und nicht zuletzt ergaben sie sich aus dem inhaltlichen und wissenschaftlichen Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern beider Kooperationspartner. Hieraus sind wiederum neue Impulse für die Kooperation zwischen EKH und BKHS entstanden. Ein Beispiel für die personellen Überschneidungen und die Vernetzungsintensivierung zwischen den Kooperationspartnern ist die geplante Einbindung des Vorstandsvorsitzenden und hauptamtlichen Geschäftsführers der BKHS in die Lehre des am Institute for European Integration stattfindenden Masterstudiengangs, als Referent im Rahmen eines Forschungsseminars im Jahr 2021, sowie über ein ehrenamtliches Direktoriatsmandat am Institute for European Integration.

Frage 8: *Seit 1978 ist das „Institute für European Integration“ Teil des Europa-Kollegs (EKH) und gleichzeitig eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hamburg. Dem Direktorium der EKH obliegt die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Aktuell umfasst das Direktorium nur eine Frau.*

Welche Maßnahmen planen EKH und Universität Hamburg, um den Direktorinnenanteil an der EKH zu erhöhen?

Antwort zu Frage 8:

Das Institute for European Integration setzt sich zusammen aus den einschlägigen Lehrstühlen der beiden Fakultäten, die es tragen: Der Fakultät für Rechtswissenschaften und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Eine dortige Unterrepräsentation von Frauen wirkt sich dann unmittelbar auch auf das Direktorium aus. Weiterhin versucht das Institut, die Nachbarn in Hamburg (Universität der Bundeswehr, Bucerius Law School) und Norddeutschland (Lüneburg, Kiel, Flensburg) einzubinden. Unter dieser Prämisse wird intensiv daran gearbeitet, neue Kolleginnen für das Direktorium des Instituts zu gewinnen. Aktuell laufen die Ernennungsverfahren für zwei weibliche Neumitglieder des Direktoriums. Auch verfolgt das Direktorium ein aktives Scouting von möglichen Kandidatinnen für das Direktorium.

Frage 9: *Welche geschlechtersensiblen Komponenten und Leitlinien werden an der Universität Hamburg und an der EKH bezüglich der Berufungsverfahren berücksichtigt?*

Antwort zu Frage 9:

Die Stiftung EKH ist eine von der UHH unabhängige private Stiftung. Gerade mit Blick auf das „Institute for European Integration“ folgt sie nichtsdestoweniger den vorgenannten Richtlinien der UHH. Die UHH berücksichtigt bei jedem Berufungsverfahren die sich aus dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) und der darauf basierenden Berufsordnung der UHH (BO) ergebenden Regelungen, die eine Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts zum Ziel haben. Dies sind im Einzelnen:

- Ein spezielles Scouting parallel zur Ausschreibung:
 - o § 1 Absatz 4 BO: „Parallel zur Ausschreibung suchen das Dekanat und/oder der Berufungsausschuss im Inland und im Ausland nach geeigneten Wissenschaftlern und insbesondere Wissenschaftlerinnen.“
- Geschlechterquote bei der Zusammensetzung des Ausschusses:
 - o § 14 Absatz 2 Satz 6 HmbHG, § 5 Absatz 3 Satz 1: „Jedes Geschlecht ist im Berufungsausschuss mit mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten.“
- Teilnahme der oder des Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät an allen Sitzungen des Berufungsausschusses:
 - o § 5 Absatz 3 Satz 4 BO: „Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt, wenn er bzw. sie nicht als Mitglied des Berufungsausschusses gewählt wurde, an den Sitzungen des Berufungsausschusses beratend teil und ist wie ein Mitglied einzuladen.“
- Berücksichtigung der Gender-Thematik bei der Auswahlentscheidung im Rahmen der anzuwendenden Kriterien:
 - o § 6 Absatz 1 BO: „Der Berufungsausschuss trifft seine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie der folgenden Kriterien:
(...) Fähigkeit, die Gender-Thematik in Forschung und Lehre zu berücksichtigen.“
- Chancengleichheit bei der Auswahl der Einzuladenden zur Anhörung:
 - o § 12 Absatz 3 BO: „Bei der Vorauswahl für die Anhörung ist sicherzustellen, dass alle für die Stelle qualifizierten Bewerberinnen, die den Anforderungen der Stelle entsprechen, eingeladen werden. Sofern dies wegen einer zu großen Zahl von Bewerberinnen nicht möglich ist, müssen wenigstens so viele Bewerberinnen wie Bewerber eingeladen werden.“
- Beachtung einer ausgewogenen Repräsentanz auch bei den auszuwählenden externen Gutachterinnen und Gutachtern:
 - o § 13 Absatz 2 BO: „Bei der Einholung von Gutachten sollen Professorinnen als Gutachterinnen im Rahmen der vorgesehenen Anzahl von Gutachten anteilig berücksichtigt werden.“
- Bevorzugung des unterrepräsentierten Geschlechts bei der Auswahlentscheidung bei gleichwertiger Qualifikation:

- § 14 Absatz 3 Satz 2 HmbHG, § 18 Absatz 2 BO: „Frauen beziehungsweise Männer sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauen- beziehungsweise Männeranteil unter den Mitgliedern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht.“
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Universität zum Berufungsvorschlag:
 - § 19 Absatz 2 BO: „Das Präsidium gibt der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität vor der Entscheidung über den Berufungsvorschlag Gelegenheit zur Stellungnahme.“

Neben den Regelungen des HmbHG unter § 14 und § 87 sowie der Berufsordnung der UHH gibt es weitere geschlechtersensible Komponenten und Leitlinien, die sich die Universität gegeben hat. Dazu gehört die universitätseigene Gleichstellungsrichtlinie (<https://www.uni-hamburg.de/fid/gleichstellung-wissenschaft-uhh.pdf>), innerhalb derer unter II.3 Stellenbesetzungsverfahren geregelt sind. Zudem sind, laut Gleichstellungsrichtlinie II.4, Fach-, Führungs- und Lehrkräfte der UHH angehalten, sich hinsichtlich Genderkompetenzen fortzubilden – dies können auch Kompetenzen im Rahmen von Berufsverfahren sein.

Im „Zentralen Gleichstellungsplan 2018 – 2022“ der Universität (<https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/2018-06-18-gleichstellungsplan-universitaet-hamburg.pdf>) sind als ein besonderer Handlungsschwerpunkt auch die Erhöhung der Frauenanteile an den Professuren und dahin gehende Maßnahmen geregelt, die sich auch auf Berufsverfahren beziehen. Darüber hinaus hat sich die UHH den forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG verpflichtet und berichtet im Turnus von zwei Jahren über vorgegebene, qualitative Themenschwerpunkte (<https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/stellungnahme-u-dfg-u-standards.pdf>).

Auf der Ebene der Maßnahmen bietet die Stabsstelle Gleichstellung regelmäßig Qualifizierungen für Gleichstellungsbeauftragte (<https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/gleichstellung/veranstaltungen/qualifizierungsreihe-gleichstellung.html>) zur Unterstützung bei der Übernahme einer beratenden Funktion in Berufungsausschüssen an.

Frage 10: *Welche Position nimmt die BWFGB in Bezug auf den Frauenanteil am Direktorium der EKH ein?*

Antwort zu Frage 10:

Die zuständige Behörde begrüßt die Maßnahmen von EKH und UHH, um den Direktorinnenanteil an der EKH zu erhöhen (siehe Antwort zu 8).

Frage 11: *Wie sieht die gegenwärtige Jahresplanung über die gemeinsamen Aktivitäten von EKH und BKHS aus und welche Aktivitäten sollen 2021 stattfinden?*

Antwort zu Frage 11:

Im laufenden Jahr hat noch vor dem Infektionsgeschehen von SARS-CoV-2 bereits die erfolgreiche Fortsetzung der FOTAR-Konferenz zur Zukunft der transatlantischen Beziehungen mit zahlreichen internationalen Gästen stattgefunden (FOTAR 2020). Darüber hinaus war die Aufnahme eines Scholar-in-Residence-Programms geplant gewesen. Hier war mit Prof. Dr. Fabrizio Tassinari (EUI Florenz) bereits ein hervorragender Kandidat eingeladen worden. Dieses Vorhaben musste jedoch, wie auch das Fellowship-Programm, coronabedingt kurzfristig gestrichen werden, ebenso wie weitere kleine Veranstaltungsformate. Stattdessen verstärken die Kooperationspartner im laufenden Jahr nun die digitalen Möglichkeiten und Aktivitäten einerseits durch Investitionen in digitale Infrastruktur und durch die Konzeption und Produktion eines Videoprojekts, das noch im 4. Quartal 2020 umgesetzt werden soll.

Die Planungen für das Jahr 2021 sehen unter anderem vor, Prof. Dr. Kiran Klaus Patel (LMU München) im Rahmen eines „scholar-in-residence“-Programms einzuladen. Damit soll ein kleines Förderprogramm für wissenschaftliche Nachwuchskräfte verbunden werden. Außerdem ist geplant, das gemeinsame Fellow-Programm fortzusetzen.

Es sollen auch wieder zahlreiche weitere wissenschaftliche Aktivitäten wie (gegebenenfalls digitale) Veranstaltungsforen, Veröffentlichungen und Workshops stattfinden sowie die bereits oben erwähnte tiefere personelle Vernetzung der Kooperationspartner weiter vorangetrieben werden. Insbesondere im Bereich des Ausbaus der digitalen Aktivitäten soll ein Schwerpunkt gesetzt werden, da die Kooperationspartner auch weiterhin mit pandemiebedingten Vorbehalten insbesondere in der Planung von Veranstaltungen und Gastforscheraufenthalten rechnen müssen.

Frage 12: *Wie hoch sind gegenwärtig die bestehenden Haushaltsreste?*

Antwort zu Frage 12:

Im Bewilligungsjahr 2020 sind bislang 43.600 Euro vom EKH bei der zuständigen Behörde abgefordert worden. Da das abschließende Prüfungsergebnis des Verwendungsnachweises für das Jahr 2019 noch nicht vorliegt, können für das Jahr 2019 keine Angaben gemacht werden.

Anlage 1

Mitarbeiter 2018	Lohn
wiss.Mitarbeiter, Gehalt März-Dezember 2018 (wissensch.Mitarbeiter, wissenschaftliche Vorbereitung des Veranstaltungsprogramms)	13.870,03 €
stud.Hilfskraft, Lohn Mai 2018 - Februar 2019 (stud.Hilfskraft, Betreuung der FOTAR-Website)	2.355,67 €
stud.Hilfskraft, Lohn April-Oktober 2018 (stud.Hilfskraft, allgemeine Assistenz)	3.151,12 €
stud.Hilfskraft, Lohn August 2018 - Januar 2019 (stud.Hilfskraft, Unterstützung bei Organisation und Durchführung der Konferenz)	2.597,76 €
Summe:	21.974,58 €
Mitarbeiter 2019	Lohn
wiss.Mitarbeiter, Gehalt Juli-Dezember 2019 (wissensch.Mitarbeiter, wissenschaftliche Vorbereitung des Veranstaltungsprogramms)	35.574,29 €
wiss.Mitarbeiter, Lohn Juli-Dezember 2019 (wissensch.Mitarbeiter, organisatorische Vorbereitung der Konferenz)	30.658,96 €
stud.Hilfskraft, Lohn Juli-September 2019 (stud.Hilfskraft, Unterstützung bei Organisation und Durchführung der Konferenz)	1.298,40 €
Personalkosten Buchhaltung	1.500,00 €
Summe:	69.031,65 €
Mitarbeiter 2020	Lohn
wiss.Mitarbeiter, Gehalt Januar-September 2019, Okt-Dez folgt (wissensch.Mitarbeiter, wissenschaftliche Vorbereitung des Veranstaltungsprogramms)	25.078,50 €
Summe:	25.078,50 €

Universität	Anzahl Studierende
Universität Bonn	7
Freie Universität Berlin	4
University of Glasgow	2
Hertie School of Governance	1
Universität Erfurt	1
Hochschule Fulda	1
Hochschule Rhein-Waal	1
Universität Heidelberg	1
University of Economics Prague	1
De Haagse Hogeschool	1
Universität Bayreuth/ Fribourg	1
GESAMT	21

Fachbereich/ Fakultät	Anzahl Studierende
Politikwissenschaft	7
International Relations	4
Law/ Rechtswissenschaften	2
Nordamerikastudien	2
European Studies	2
Geschichte	1
Geographie	1
Soziologie	1
Public Policy	1
GESAMT	21